

Satzung der Gemeinde Bunde über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 5,10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 113) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bunde betreibt ihre Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.

Maßgeblich für Gestaltung der Arbeit in den Kindertagesstätten sind der gesetzliche Auftrag gem. § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 2 und 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) sowie die jeweilige Konzeption der Kindertagesstätte.

- (3) Die Nutzung der Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Bunde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Betreuungsangebote/Betreuungsumfang/Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeinde Bunde bietet folgende Betreuungsarten an:
 - a) Krippe sowie altersübergreifende Gruppen in Kindergärten:
Betreuung von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergarten:
Betreuung von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.
- (2) Der Betreuungsumfang (Kernzeit) für die Krippen und Kindergärten ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kindertagesstätten. wählbar.
- (3) Sonderöffnungszeiten für die Krippen und Kindergärten sind entsprechend des jeweiligen Angebotes in der Kindertagesstätte. wählbar. Die zu zahlende Gebühr für Sonderöffnungszeiten ist in der Benutzungsgebühr inkludiert. § 1 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Bunde festgesetzt.

§ 3
Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 4
Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben.
- (2) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Bunde haben, offen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte.
- (4) Die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes ist mit dem Betreuungsangebot der jeweiligen Kindertagesstätte abzustimmen und fachlich zu überprüfen.
- (5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertagesstätten nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme des Kindes nach folgenden Punktesystemen:
 - a) Punktesystem Krippe

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder	Punkte	Gesamt
Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend sind und sich am Vormittag in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.	12	
Kinder, deren Personensorgeberechtigte nachweislich beide am Vormittag einer Erwerbstätigkeit nachgehen.	10	
Kinder, die im Interesse einer besonderen familiären Situation der Betreuung am Vormittag bedürfen.	7	
Kinder, deren Geschwister bereits am Vormittag dieselbe Krippe besuchen.	5	
Gesamtpunkte:	-	

b) Punktesystem Kindergärten

Aufnahmekriterien für angemeldete Kinder	Punkte	Gesamt
Kinder, die im Kindergartenjahr vor der Grundschulpflicht stehen, werden unabhängig von den nachfolgenden Aufnahmekriterien vorrangig aufgenommen.	-	-
Kinder, die auf Antrag in die Grundschule aufgenommen werden können.	10	
Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend sind und sich am Vormittag in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.	12	
Kinder, deren Personensorgeberechtigte nachweislich beide am Vormittag einer Erwerbstätigkeit nachgehen.	12	
Kinder, die im Interesse einer besonderen familiären Situation der Betreuung am Vormittag bedürfen.	7	
Kinder, deren Geschwister bereits am Vormittag denselben Kindergarten besuchen.	5	
Gesamtpunkte:	-	

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kindertagesstättenjahr ist bis zum 28./29.02. des Kalenderjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, vorzunehmen.
- (2) Anmeldungen nach der Anmeldefrist des Abs. 1 sind grundsätzlich möglich.
- (3) Anmeldungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich einen Monat vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme vorzunehmen. Die Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner/s. Personensorgeberechtigten führen würde.
- (4) Beim Wechsel der Betreuungsart hat eine Neuanmeldung zu erfolgen.

§ 6 **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte ist der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte besteht. Die Bescheinigung soll nicht älter als einen Monat sein.
- (2) Mit der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte zudem einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7 **Erkrankungen/Fehltage**

- (1) Kann ein Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die jeweilige Einrichtung umgehend, spätestens bis 08:30 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zur sofortigen Mitteilung an den Träger oder der Leitung der Kindertagesstätte über Art sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung verpflichtet.
- (3) Das Kind darf die Kindertagesstätte für die Dauer einer Erkrankung nicht besuchen.
- (4) Bei einer akuten Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Kindertagesstätte abzuholen.
- (5) Chronische Erkrankungen sind gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte anzugeben.

§ 8 **Änderung des Betreuungsumfangs/Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Eine Änderung des zeitlichen Betreuungsumfangs innerhalb des Kindertagesstättenjahres ist möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung endet mit Ablauf des mit dem Aufnahmebescheid beschiedenen Zeitraums oder durch vorzeitige Abmeldung des Kindes.
- (3) Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder eines sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.

- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes) ist eine Abmeldung zum Ende des Monats möglich. Die Abmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der freigewordene Platz durch das nachrückende Kind besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens der Personensorgeberechtigten besteht nicht.

§ 9 Ausschluss

Die Gemeinde Bunde kann ab dem 01. des Folgemonats ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen und zwar

- a) wenn das Kind innerhalb eines Vierteljahres überwiegend die Kindertagesstätte nicht besucht, wenn die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen,
- b) wenn ein Kind besondere Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Personensorgeberechtigten so erheblich gestört ist, dass eine weitere Betreuung des Kindes auch nach Hinzuziehung einer neutralen Beratungsstelle (z. B. Kreisjugendamt) nicht mehr möglich ist,
- d) wenn die Betreuung des Kindes aus unzumutbaren hygienischen Gründen nicht möglich ist.

§ 10 Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind zwischen den Weihnachtsferien und Neujahr geschlossen.
- (2) Schließzeiten sind möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Leitung der Kindertagesstätte in der jeweiligen Kindertagesstätte bekanntgegeben (z. B. Ferienzeiten, Teilnahme der pädagogischen MitarbeiterInnen an Fort-, Weiterbildungs- und Planungstagen, Personalversammlungen).
- (3) Zudem sind Schließzeiten aus unabwendbaren und nicht von der Gemeinde Bunde zu vertretenden Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere die Schließung der Kindertagesstätte bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz sowie Arbeitsniederlegungen der Beschäftigten (Streik). Die Gemeinde Bunde wird Schließtage aus den vorgenannten Gründen rechtzeitig ankündigen, sofern dies möglich ist.

§ 11 **Aufsichtspflicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
- (2) Die Kinder müssen von Personensorgeberechtigten oder von einer von Ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.

§ 12 **Haftung**

Für den Verlust und/oder Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Gemeinde Bunde nicht.

§ 13 **Gruppensprecher/Gruppensprecherin**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren jeweilige Vertretung. Das Wahlverfahren regelt die vom Gemeindevorstand beschlossene Wahlordnung der Wahl der Elternvertreter der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde.
- (2) Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte erfolgt spätestens sechs Wochen nach den Schulsommerferien. Zu diesem Zweck lädt die Kindertagesstättenleitung die Personensorgeberechtigten zu einer Elternversammlung ein.
- (3) Die Wahlperiode der Elternvertretung beträgt ein Jahr. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl. Elternvertreterinnen und -vertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Die Wahlzeit endet mit der Neuwahl der Elternvertretung für das neue Kindertagesstättenjahr.
- (4) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher oder ihre oder seine Vertretung laden mindestens einmal je Kindertagesstättenjahr mit der pädagogischen Gruppenleitung die Personensorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe zu Informations- und Diskussionsabenden ein.
- (5) Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten von mindestens 25 v. H. der Kinder einer Gruppe ist seitens der Gruppensprecherin oder des Gruppensprechers oder ihrer oder seiner Vertretung zu einem bestimmten Thema einzuladen.

§ 14 **Elternrat**

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden einen Elternrat.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertagesstätte gehört mit beratender Stimme dem Elternrat an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren jeweiligen Vertretung. Das Wahlverfahren regelt die vom Gemeindeelternrat beschlossene Wahlordnung der Wahl der Elternvertreter der Kindertagesstätten der Gemeinde Bunde.
- (4) Der Elternrat sollte erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres und danach nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Vertretung einberufen werden. Alle Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- (5) Die Sitzungen des Elternrates sind den Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte rechtzeitig bekanntzugeben. Diese können an den Sitzungen als Gäste teilnehmen.
- (6) Die Elternräte wirken insbesondere mit bei:
 - a) der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in der Kindertagesstätte.
 - b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den in der Kindertagesstätte tätigen sozialpädagogischen Fachkräften,
 - c) der Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Kindertagesstätte betreffen.
- (7) Die Elternräte haben das Recht zu Entscheidungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Gemeindeelternrat auszusprechen.

§ 15 Gemeindeelternrat

- (1) Es wird ein Gemeindeelternrat gebildet, der sich aus den Gruppensprechern nach § 13 dieser Satzung zusammensetzt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bez. eine/e von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeindeelternrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Regelungen des Satzes 2 gelten für die Leitungen der Kindertagesstätte und deren Vertreter entsprechend.
- (3) Der Gemeindeelternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertagesstätte, der Leitung der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte zu fördern.
- (4) Der Gemeindeelternrat tagt mindestens einmal jährlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Elternrat entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Bunde über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bunde tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bunde über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten vom 12.12.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.07.2014 außer Kraft.

Bunde, den 27.09.2018


Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister

